

- 3.6. Der Betriebsleiter hat die Karte und die Lageskizze sowie deren Vervielfältigungen zu unterschreiben. Mit der Unterschrift ist die Richtigkeit und Vollständigkeit der Darstellungen zu bestätigen. Die Unterschrift des Betriebsleiters ist keine Beurkundung im Sinne der markenscheidrischen Beurkundung.
- 3.7. Die Karte und die Lageskizze sind in Abständen von 5 Jahren nachzutragen, sofern die Bergbehörde keine anderen Fristen festlegt. In jedem Fall ist die Karte und die Lageskizze vor Beginn von Verkippungsarbeiten, nach Einstellung der Gewinnungsarbeiten und nach Beendigung der Wiederurbarmachung nachzutragen. Nach der Stilllegung des Tagebaues sind die Karte und die Lageskizze innerhalb von 3 Monaten vollständig nachzutragen und abzuschließen. Der Betriebsleiter hat den Abschluß durch Unterschrift auf der Karte und der Lageskizze zu bestätigen.
- 3.8. Werden Tagebaue nach der Stilllegung durch einen anderen Betrieb weiter bergbaulich genutzt, sind die Karte und die Lageskizze dem anderen Betrieb zur Weiterführung zu übergeben.
- 3.9. Ein nachgetragener, abgeschlossener vereinfachter Tagefoauriß wird als zeichnerische Unterlage gemäß § 16 der Anordnung vom 2. Oktober 1980 über Halden und Restlöcher (GBl. I Nr. 31 S. 301) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 18. März 1982 (GBl. I Nr. 17 S. 361) anerkannt.“

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1983 in Kraft.

Leipzig, den 26. Juli 1983

Der Leiter
der Obersten Bergbehörde
beim Ministerrat der
Deutschen Demokratischen Republik
Tr ö ger

Anordnung
zur Überprüfung und Überarbeitung
der normativen Nutzungsdauer
und der Abschreibungssätze für Grundmittel
vom 2. August 1983

§ 1

Diese Anordnung gilt für

- Ministerien, die in der Nomenklatur für Grundmittel, deren normative Nutzungsdauer zu überarbeiten ist (Anlage 1), als verantwortlich benannt sind,
- volkseigene Kombinate, wirtschaftsleitende Organe, volkseigene Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften (im folgenden Kombinate und Betriebe genannt), die Grundmittel gemäß Anlage 1 nutzen oder für deren Herstellung bzw. — bei importierten Grundmitteln — Bilanzierung zuständig sind.

i

§ 2

(1) Die gemäß Anlage 1 verantwortlichen Ministerien haben die notwendigen Arbeiten für die Überprüfung der normativen Nutzungsdauer (im folgenden NND genannt) und die Einreichung der Vorschläge zur Neufestlegung der NND zu organisieren. Sie beauftragen hierzu geeignete Kombinate und Betriebe ihres Verantwortungsbereiches, leiten deren Tätigkeit an und übergeben diesen differenzierte Orientierungen für die zu erreichende Verlängerung der NND sowie Aufträge zur Einbeziehung weiterer wichtiger Grundmittelnutzer.

(2) Die Kombinate und Betriebe haben entsprechend den Festlegungen der verantwortlichen Ministerien die NND für die in der Anlage 1 festgelegten Grundmittel in der Gesamtheit der angegebenen Meldenummern zu überprüfen. Im Ergebnis der Überprüfung haben die Kombinate und Betriebe dem verantwortlichen Ministerium Vorschläge zur Neufestlegung der NND zu unterbreiten. Die Erarbeitung der Vorschläge zur Neufestsetzung der NND ist mit der Überprüfung der Zweckmäßigkeit und Aktualität der weiteren Untergliederung der in der Anlage 1 genannten Meldenummern zu verbinden.

(3) Die verantwortlichen Ministerien bzw. von ihnen benannte Kombinate ihres Verantwortungsbereiches sind berechtigt, Kombinate und Betriebe anderer Verantwortungsbereiche, die Grundmittel gemäß Anlage 1 nutzen oder für deren Herstellung bzw. — bei importierten Grundmitteln — Bilanzierung zuständig sind, mit der Unterbreitung von Vorschlägen zur Verlängerung der NND zu beauftragen.

(4) Die gemäß Abs. 3 beauftragten, Kombinate und Betriebe haben Vorschläge für die Verlängerung der NND zu unterbreiten bzw. an der Erarbeitung von Vorschlägen mitzuwirken. Bei der Mitwirkung sind sie insbesondere verpflichtet, Angaben über die tatsächlich erreichte bzw. über die technisch mögliche Nutzungsdauer sowie über die Reproduktionsbedingungen der Grundmittel an die Verantwortlichen Kombinate und Betriebe zu übergeben.

§ 3

(1) Bei der Ausarbeitung von Vorschlägen zur Neufestlegung der NND ist von der technisch möglichen Nutzungsdauer der tragenden Konstruktionselemente bei entsprechender Pflege und Wartung auszugehen. Dabei ist vorauszusetzen, daß verschleißende Elemente, Baugruppen und Aggregate nach einem festgelegten Rhythmus instand gesetzt bzw. ausgetauscht werden.

(2) Die materiellen Reproduktionsmöglichkeiten sowie die zweigtypischen verschleißbestimmenden Faktoren, insbesondere die

— zeitliche Auslastung der Grundmittel entsprechend den von den Ministerien übergebenen Normativen zur Auslastung der Grundmittel,

— natürlichen bzw. technologischen Bedingungen des Einsatzes der Grundmittel,

sind bei der Festlegung der NND zu berücksichtigen.

§ 4

(1) In Abhängigkeit von den spezifischen Bedingungen ist auf der Grundlage einer effektiven und rationellen Instandhaltung grundsätzlich eine Verlängerung der bisher geltenden NND um mindestens 30 % vorzusehen.

(2) Der wissenschaftlich-technische Fortschritt ist bei vorhandenen Grundmitteln über die planmäßige Vorbereitung und Durchführung von Modernisierungsmaßnahmen wirksam zu machen. Dadurch sind eine Leistungserhöhung und in der Regel eine Verlängerung der Nutzungsdauer über die NND hinaus zu sichern.

§ 5

(1) Die verantwortlichen Ministerien prüfen die Vorschläge der beauftragten Kombinate und Betriebe hinsichtlich der Einhaltung der Kriterien und Zielstellungen gemäß den §§ 3 und 4 sowie auf Vollständigkeit und sachliche Richtigkeit. Sofern mehrere Kombinate und Betriebe mit der Ausarbeitung von Vorschlägen beauftragt wurden, sind diese Vorschläge zu vereinheitlichen. Die Ministerien übergeben die Anträge auf Verlängerung der NND (Anlage 2) in zweifacher Ausfertigung zum 31. Dezember eines jeden Jahres an die Staatliche Plankommission.

(2) Die Staatliche Plankommission leitet die Arbeit der Ministerien an, überprüft deren Anträge und erklärt die neuen NND für verbindlich.